

ENTWURF

**Tarifvertrag über die Beschäftigung von Producerinnen und
Producern in freier Mitarbeit im Westdeutschen Rundfunk Köln
vom xx.xx.2015**

Zwischen dem

WESTDEUTSCHEN RUNDFUNK KÖLN
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,
Senderverband WDR

dem Deutschen Journalisten-Verband,
Landesverband NRW e.V.

wird folgender

TARIFVERTRAG

abgeschlossen:

Präambel

Die Tarifvertragsparteien sehen die Notwendigkeit, die Producer-Tätigkeit durch geeignete Beschäftigungsprofile näher zu konkretisieren und - insbesondere vor dem Hintergrund neuer crossmedialer Arbeitsweisen - transparent und angemessen zu honorieren. Dabei sind programmgestaltende und nicht-programmgestaltende Producer-Tätigkeiten zu unterscheiden. Ziel des WDR ist es ausdrücklich nicht, die originäre Autorentätigkeit durch die Producer-Tätigkeit zu ersetzen. Dies wird u.a. dadurch sichergestellt, dass freie Producerinnen und Producer - anders als Autorinnen / Autoren oder Reporterinnen / Reporter - keine eigenen Beiträge erstellen, sondern den Redaktionen an der Schnittstelle zwischen Redaktion und Produktion zuarbeiten und sie damit entlasten. Die jeweilige Sendung wird unverändert von den Redakteurinnen und Redakteuren verantwortet und abgenommen.

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Tarifvertrages regeln die Rahmenbedingungen, unter denen Producerinnen und Producer in freier Mitarbeit im WDR beschäftigt werden können.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für arbeitnehmerähnliche Personen des WDR im Sinne des § 1 Absatz 1 des Tarifvertrages über den Sozial- und Bestandsschutz von Beschäftigten, die der WDR für einzelne Programmvorhaben über lange oder längere Zeit verpflichtet, vom 01.04.2002 in der aktualisierten Fassung vom 01.01.2012.

§ 2 Beschäftigungsprofile, Mindestvergütungen und Bestandsschutz

(1) Die Beschäftigung als Producerin / Producer im Sinne dieses Tarifvertrages umfasst die nachfolgend genannten Tätigkeitsprofile:

- Producerin / Producer mit journalistisch-redaktioneller Ausrichtung
- Ablaufproducerin / Ablaufproducer
- Unterhaltungsproducerin / Unterhaltungsproducer
- Onlineproducerin / Onlineproducer

Diese Tätigkeitsprofile mit ihren teilweise unterschiedlichen Ausprägungen sind in der Anlage, die Teil dieses Tarifvertrags ist, beschrieben.

(2) Die Honorierung erfolgt in Form von Tagesvergütungen. Die jeweiligen Mindestvergütungen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag. Eine zeitanteilige Reduzierung der Tagesvergütung ist dann zulässig, wenn auf ausdrücklichen Wunsch der Mitarbeiterin /des Mitarbeiters die Beschäftigung als Producerin / Producer nicht für einen vollen Tag erfolgt oder sie / er für denselben Tag mit einer Autorentätigkeit beauftragt wird.

(3) Die für Producer-Tätigkeiten gegenwärtig gezahlten Honorare bei den freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden im Rahmen eines Bestandsschutzes nicht abgesenkt. Dieser Bestandsschutz gilt für Personen, die bisher schon mit Producer-

Tätigkeiten im Sinne dieses Tarifvertrages beauftragt worden sind, sowie für solche, die inhaltlich vergleichbare Tätigkeiten ausgeübt haben, wenn sie künftig Tätigkeiten nach diesem Tarifvertrag ausüben sollen. Ausgenommen von dem Bestandschutz sind wesentliche Änderungen des Leistungsspektrums - es sei denn, die Änderung erfolgt gegen den Willen der / des Betroffenen und ist nicht zwingend notwendig.

§ 3 E-Verträge / Einmalige Abgeltung

Mit den zu zahlenden Mindestvergütungen gemäß der Anlage zu diesem Tarifvertrag sind sämtliche Leistungen und Rechteinräumungen einmalig abgegolten. Es werden deshalb ausschließlich „E-Verträge“ abgeschlossen.

§ 4 Befristete Pilotphase / Evaluation

- (1) Der Zeitraum vom 01.01.2016 bis 30.06.2017 wird als Pilotphase genutzt, in der eine regelmäßige Evaluation der jeweiligen Einsätze von Producerinnen und Producern in freier Mitarbeit erfolgt.
- (2) Es wird hierzu eine paritätisch besetzte Clearingstelle eingerichtet, die halbjährlich zusammentritt und die bis dahin erfolgten Producer-Einsätze analysiert und bewertet. Außerdem sollen in der Clearingstelle etwaige Problemfälle besprochen werden.
- (3) Der WDR wird den Gewerkschaften rechtzeitig vor dem Zusammentreten der Clearingstelle die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, soweit diese darüber nicht selbst verfügen. Die Informationen betreffen insbesondere die Anzahl der eingesetzten Producer, ihre Einsatzgebiete sowie nach Möglichkeit den Anteil der zeitanteiligen Einsätze.

§ 5 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 30.06.2017, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle der Kündigung gilt § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG).

Köln, den xx.xx.2015

WESTDEUTSCHER RUNDFUNK KÖLN

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
ver.di
Senderverband WDR

Deutscher Journalisten-Verband
Landesverband NW e. V.
